

STATUTEN

VEREIN BIRKENWEID

1. NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen „Birkenweid“ besteht mit Sitz in Grellingen, Kanton Basel-Landschaft, ein Verein im Sinne von Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

2. ZWECK

Art. 2

Der Verein vermittelt Menschen mit einer Behinderung betreute Ferienplätze und bietet Menschen in einer Krisensituation einen adäquaten Auszeitplatz an. Er erfüllt seine sozialen Aufgaben nach den in einem Leitbild festgehaltenen Grundsätzen und pflegt vor allem Beziehungen zu Institutionen und gesetzlichen Vertretern, welche sich dieser Menschen annehmen und unterstützt sie bei der Vermittlung von Ferien- und Auszeitplätzen. Der Verein ist konfessionell und politisch neutral und verfolgt keine Gewinnabsichten.

3. MITTEL

Art. 3

Die Einnahmen des Verein bestehen aus:

1. Dem durch die Generalversammlung festzusetzenden Mitgliederbeitrag.
2. Betreuungsgeldern von Personen, die sich dem Verein anvertrauen oder ihm anvertraut wurden.
3. Spenden, Gönnerbeiträgen, Vermächtnissen und Schenkungen.
4. Erträge aus gemeinsamen Veranstaltungen.

Art. 4

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

4. MITGLIEDER

Art. 5

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche bereit sind, die Vereinsziele zu unterstützen und zu fördern.

Art. 6

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt, aufgrund einer schriftlichen Anmeldung beim Vorstand.
Die Mitglieder verpflichten sich zur Leistung der Jahresbeiträge.

Art. 7

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine jederzeit mögliche schriftliche Erklärung an den Vorstand.
Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen durch Generalversammlungsbeschluss ausgeschlossen werden.
Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr ist zu bezahlen.

5. ORGANISATION

Art. 8

Die Vereinsorgane sind:

A: Generalversammlung

B: Vorstand

C: Revisionsstelle

A: Generalversammlung

Art. 9

Die Generalversammlung findet ordentlicherweise einmal im Jahr, in der Regel in der ersten Jahreshälfte statt. Die schriftliche Einladung an sämtliche Mitglieder erfolgt mindestens 20 Tage im voraus. Ausserordentliche Generalversammlungen werden veranstaltet auf Beschluss der Generalversammlung, des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels aller Vereinsmitglieder.

Art. 10

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn dazu ordnungsgemäss eingeladen worden ist. Die Beschlussfassung erfolgt durch das Mehr aller an der Versammlung anwesenden Mitglieder.

Für die Beschlussfassung über Statutenrevisionen und die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 11

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Wahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidenten und der Revisionsstelle.
2. Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes des Präsidenten. Entlastungserklärung an den Vorstand.
3. Festlegung der Mitgliederbeiträge.
4. Festlegung der Jahresziele und des Budgets.
5. Genehmigung des Leitbildes, des Organisationskonzepts, von Reglementen über den Betrieb der Vereinsanlagen und der Anstellungsbedingungen für das leitende Personal.
6. Abänderung und Ergänzung der Statuten.
7. Auflösung des Vereins.
8. Beschlussfassung über alle ändern der Generalversammlung von Gesetzes wegen, durch die Statuten oder den Vorstand zugewiesenen Gegenstände.
9. Beratung und Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, welche dem Präsidenten mindestens fünf Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht wurden.

Anträge über nicht in der Traktandenliste aufgeführte Geschäfte, die erst in der Versammlung gestellt werden, können nur mit Zustimmung aller anwesenden Mitglieder behandelt werden.

B: Vorstand

Art. 12

Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Mitgliedern und konstituiert sich, mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten, der Präsidentin, selbst. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 13

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten unter Angabe der Traktanden, so oft es die Geschäfte erfordern.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand kann auf dem Zirkularweg gültige Beschlüsse fassen. Jedem Mitglied steht jedoch das Recht zu, die Behandlung des Geschäftes in der Sitzung zu verlangen.

Über andere als in der Traktandenliste bezeichneten Gegenstände können gültige Beschlüsse nur von sämtlichen Vorstandsmitgliedern und einstimmig gefasst werden.

Art. 14

Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins. Er kann zu diesem Zweck alle Geschäfte tätigen, die dem Vereinszweck dienen und die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Er vertritt den Verein gegen aussen und bestimmt die zeichnungsberechtigten Mitglieder und die Art der Zeichnungsberechtigung.

C: Revisionsstelle

Art. 15

Die Generalversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren eine qualifizierte Fachperson, die nicht Vereinsmitglied sein muss, als Revisionsstelle. Diese prüft die Jahresrechnung nach anerkannten Grundsätzen und erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht.

6. RECHNUNGSABSCHLUSS

Art.16

Die Jahresrechnung ist durch den Vorstand nach kaufmännischen Grundsätzen zu erstellen und jeweils auf den 31. Dezember abzuschliessen. Die erste Jahresrechnung beginnt am 1. Januar 2005

7. AUFLÖSUNG

Art. 17

Über die Auflösung des Vereins kann die Generalversammlung nur mit der dazu erforderlichen qualifizierten Mehrheit (siehe Art. 12) an einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung beschliessen. Die Liquidation wird durch den Vorstand oder einen durch die Generalversammlung gewählten Liquidator durchgeführt. Die Kompetenzen der Generalversammlung bleiben auch während der Liquidation in vollem Umfang in Kraft.

Die Generalversammlung entscheidet über die Verwendung eines Liquidationsüberschusses auf Vorschlag des Vorstandes. In jedem Fall muss der Liquidationsüberschuss an eine gemeinnützige und steuerbefreite Institution ähnlicher Zielsetzung übertragen werden.

8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 18

Der Verein wird im Handelsregister eingetragen. Der Vorstand ist mit dem Vollzug dieser Bestimmung beauftragt.

Art. 19

Die Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft. Sie sind in der Gründungsversammlung in Nunningen, am 22. Januar 2005 angenommen worden.

Nunningen 22. 1. 2005

Ergänzt, 11. 2. 2006 / Ergänzt, 26. 4. 2008 / Ergänzt, 25. 4. 2009 / Ergänzt, 7. 5. 2011